

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Soudafoam Gun B2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Soudafoam Gun B2

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Polyurethan

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Soudal Werk Leverkusen

Olof Palme Straße 13 D-51371 Leverkusen

2 +49 214 690 40

4 +49 214 69 04 23

sds@soudal.com

Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V.

Everdongenlaan 18-20

B-2300 Turnhout

2 +32 14 42 42 31

♣ +32 14 42 65 14 sds@soudal.com

545@50444....

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std:

+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	Kategorie 1	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Carc.	Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Resp. Sens.	Kategorie 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	Kategorie 2	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kateg <mark>orie 3</mark>	H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente







Enthält: polymethylenpolyphenylisocyanat.

Signalwort H-Sätze

1-34126

Gefahr

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229 H351 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Kann vermutlich Krebs erzeugen.

пзэт Н334

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel http://www.big.be

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 9.1

Überarbeitungsprana. 5.1

Datum der Erstellung: 2008-06-10 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

1/15 134-15960-672-de-D

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300

H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
P-Sätze	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
F	

Ergänzenden Informationen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauter krankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

1		CAS-Nr. Konz		Konz. (C) Einstufung gemäß CLP		Fußnote	Bemerkung
lsobutan 01-2119485395-27		75-28-5 200-857-2			Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)(21)	Treibgas
Propan 01-2119486944-21		74-98-6 200-827-9			Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Dimethylether 01-2119472128-37		115-10-6 204-065-8		C>1%	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chl Tris(2-chlor-1-methylethyl)phos Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-m chlorpropylester und Phosphors methylethyl bis(2-chlorpropyl)e 01-2119486772-26	sphat und nethylethyl) 2- säure, 2-chlor-1-			10% <c<20%< td=""><td>Acute Tox. 4; H302</td><td>(1)(10)</td><td>Bestandteil</td></c<20%<>	Acute Tox. 4; H302	(1)(10)	Bestandteil
polymethylenpolyphenylisocyai	nat	9016-87-9			Carc. 2; H351 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335	(1)(2)(8)(10)(18)(V)	Bestandteil

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

(V) Von der Registrierung unter REACH ausgenommen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 2 (9), Polymeren)

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 2 / 15

⁽²⁾ Stoff, für den ein gemeinsch<mark>aftlicher Grenzwert für die Exposition a</mark>m Arbeitzplatz gilt

⁽⁸⁾ Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, siehe Punkt 16

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁽¹⁸⁾ Polymethylenpolyphenylisocyanat, enthält > 0.1% MDI-Isomere

^{(21) 1,3-}Butadien < 0.1%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Trockene Kehle/Halsschmerzen. Husten. Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Nasenlaufen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Entzündung der Atemwege möglich. Lungenödem möglich. Atemschwierigkeiten.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Tränenfluss.

Nach Verschlucken:

Nicht anwendbar.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender CO2-Löscher, Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

Großer Brand: Wasser (W<mark>asser kann zur Kontrolle der Stichflam</mark>me verwendet werden), Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluftgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen fü<mark>r nicht für Notfälle geschultes Person</mark>al

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freigewordenen Stoff eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 3 / 15

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr(e).

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

EU		
Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1920 mg/m³
Belgien		
4,4'-Diisocyanate de dip <mark>hénylméthane (MDI)</mark>	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.005 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.052 mg/m ³
Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse: (Alcanes C1-C3)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm
	Kurzzeitwert	980 ppm
	Kurzzeitwert	2370 mg/m³
Oxyde de diméthyle	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1920 mg/m³
Deutschland		
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	0.05 mg/m³
Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	1900 mg/m³

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS | 1000 ppm

2400 mg/m³

 0.05 mg/m^3

1000 ppm

1800 mg/m³

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS

b) Nationale biologische Grenzwerte

pMDI (als MDI berechnet)

Isobutan

Propan

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Uberarbeitungsgrund: 9.1	Datum der Erstellung: 2008-06-10
	Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

900)

900)

900)

900)

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 4 / 15

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
4,4-Methylene Bisphenyl Isocyanate (MDI) (Isocyanates)	NIOSH	5521
4,4'-Methylenebis(pheny <mark>lisocyanate)</mark>	NIOSH	5525
Isocyanates	NIOSH	5521
Isocyanates	NIOSH	5522
Methylene Bisphenyl Isocyanate (MDI)	OSHA	47

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-

chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	8.2 mg/m³	
		Akute systemische Wirkungen, Inhalation	22.6 mg/m³	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	2.91 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-

chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1.45 mg/m³	
		Akute systemische Wirkungen, Inhalation	5.6 mg/m ³	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	1.04 mg/kg bw/Tag	
		<mark>Systemische Langzeitwir</mark> kungen, oral	0.52 mg/kg bw/Tag	
		Akute systemische Wirkungen, oral	2 mg/kg bw/Tag	

PNEC

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-

chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	<mark>0.32 mg</mark> /l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.51 mg/l	
Meerwasser	<mark>0.032 m</mark> g/l	
STP	<mark>19.1 mg/l</mark>	
Süßwassersediment	11.5 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	1.15 mg/kg Sediment dw	
Boden	<mark>0.34 mg/</mark> kg Boden dw	
Oral	11.6 mg/kg Nahrung	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Uberwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enth<mark>altenen Informationen sind eine allge</mark>meine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

Soliatzilariascilarie BeBell Sil	e		
Materialauswahl	Gemessene	Bemerkung	Schutzgrad
	Durchbruchzeit		
LDPE (Polyethylen niedriger	> 10 Minuten	0.025 mm	Klasse 1
Dichte)			

- Materialauswahl (guter Schutz)

LDPE (Polyethylen niedriger Dichte).

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

d) Hautschutz:

Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 5 / 15

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform		Aerosol		
Geruch		Charakteristischer Geruch		
Geruchsschwelle		Keine Daten vorhanden		
Farbe		Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt		
Partikelgröße		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden		
Explosionsgrenzen		<mark>Keine Daten v</mark> orhanden		
Entzündbarkeit		Extrem entzündbares Aerosol.		
Log Kow		N <mark>icht anwend</mark> bar (Gemisch)		
Dynamische Viskosität		Keine Daten vorhanden		
Kinematische Viskosität		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden		
Schmelzpunkt		Keine Daten vorhanden		
Siedepunkt		Keine Daten vorhanden		
Verdampfungsgeschwing	digkeit	<mark>Keine Daten v</mark> orhanden		
Relative Dampfdichte		>1		
Dampfdruck		Im Druckbehälter übersteigt der Dampfdruck 500 kPa. Nach der Schaumfreisetzung ist der Dampfdruck sehr niedrig (nicht deklariert)		
Löslichkeit		Wasser; unlöslich		
		Organische Lösemittel ; löslich		
Relative Dichte		1.0475 ; 20 °C		
Zersetzungstemperatur		K <mark>eine Daten vo</mark> rhanden		
Selbstentzündungstemp <mark>eratur</mark>		Keine Daten vorhanden		
Flammpunkt		Keine Daten vorhanden		
Explosionsgefahr		Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird		
Oxidierende Eigenschafte	en	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird		
рН		Keine Daten vorhanden		

9.2. Sonstige Angaben

Absolute Dichte 1047.5 kg/m³; 20 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung du<mark>rch Funken. Gas/Dampf breitet sich a</mark>m Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z.B.: (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit (manchen) Säuren/Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

(starken) Säuren, (starken<mark>) Basen, Aminen.</mark>

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid). Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 6 / 15

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	EU Methode B.1	632 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller	
						Wert	
Dermal	LD50	OECD 402	> 2000 mg/kg bw	24 Stdn	Ratte (männlich /	Experimenteller	
					weiblich)	Wert	
Inhalation (Aerosol)	LC50	OECD 403	> 7 mg/l	4 Stdn	Ratte (männlich /	Experimenteller	
					weiblich)	Wert	

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50		> 10000 mg/kg		Ratte	Literaturstudie	
Dermal	LD50		> 5000 mg/kg		Kaninchen	Literaturstudie	
Inhalation (Dämpfe)	LC50		11 mg/l	4 Stdn		Literatur	

Schlussfolgerung

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

Ätz-/Reizwirkung

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine R <mark>eizwirkung</mark>	OECD 405	24 Stdn	24; 48; 72 Stunden		Experimenteller Wert	
Haut	ıt Keine R <mark>eizwirkung</mark>		4 Stdn	24; 48; 72 Stunden		Experimenteller Wert	

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirk <mark>ung;</mark>					Literaturstudie	
	Kategor <mark>ie 2</mark>						
Haut	Reizwirk <mark>ung;</mark>					Literaturstudie	
	Kategori <mark>e 2</mark>						
Inhalation	Reizwirkung;					Literaturstudie	
	STOT SE Kat.3						

Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

E	xpositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung		
					punkt					
H	laut	Nicht	OECD 429			Maus (weiblich)	Experimenteller			
		sensibilis <mark>ierend</mark>					Wert			
~~	humathulannahuman Jisa gunat									

<u>polymethylenpolyphenylisocy</u>anat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	•	Beobachtungszeit punkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Sensibilis <mark>ierend;</mark> Kategorie 1					Literaturstudie	
Inhalation	Sensibilisierend;		1			Literaturstudie	
	Kategorie 1						

Schlussfolgerung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 7 / 15

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun
Oral (Diät)		Subchronische Toxizitätsprüfu ng	0. 0		Keine Wirkung	13 Wochen (täglich)	` '	Experimenteller Wert
Oral (Diät)		Subchronische Toxizitätsprüfu ng	0. 0	Leber	Gewichtszuna hme	13 Wochen (täglich)	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert
Inhalation	Dosisn <mark>ivea</mark> u		0.586 mg/l Luft		Keine Wirkung		Maus (männlich)	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parar	neter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun	
Inhalation				STOT RE Kat.2					Literaturstudie	

Schlussfolgerung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit	OECD 482	Rattenleberzellen		Experimenteller Wert	
Stoffwechselaktivierung,					
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					
Negativ ohne	OECD 476	Maus (Lymphomazellen		Experimenteller Wert	
Stoffwechselaktivierung,		L5178Y)			
positiv mit					
Stoffwechselaktivierung					

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	OECD 474		Maus (männlich /	Knochenmark	Experimenteller Wert
			weiblich)		

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester Expositionsw Parameter Methode Wert

	Expositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
	eg								g
	Unbekannt								Datenverzicht
ool	ymethylenpoly	phenylisocy <mark>an</mark>	at_						
	Evpocitioneur	Darameter	Mothodo	Mort	Evpocitionezoit	Charias	Mirkung	Organ	Morthoctimmun

poly	methylenpoly	phenylisocyan	<u>iat</u>						
	Expositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
	eg								g
	Unbekannt			Kategorie 2					Literaturstudie

Schlussfolgerung

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Datum der Erstellung: 2008-06-10 Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 8/15

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	OECD 414	500 mg/kg bw/Tag	21 Tag(e)	Kaninchen	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	OECD 414	500 mg/kg bw/Tag	21 Tag(e)	Kaninchen	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit (Oral (Diät))	LOAEL	OECD 416	99 mg/kg bw/Tag			Gewichtsveränd erungen	Weibliches Fortpflanzung sorgan	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Soudafoam Gun B2

NACH LANGFRISTIGER/WIEDER<mark>HOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Sch</mark>wächegefühl. Jucken. Hautausschlag/Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen. Trockene Haut. Husten. Entzün<mark>dung der Atemwege möglich. Atems</mark>chwierigkeiten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Soudafoam Gun B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies		Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Sonstiges	56.2 mg/l	96 Stdn	,	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Krebstiere	LC50		131 mg/l	48 Stdn	1 1 10 1	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Fortbewegung
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	82 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchnerie lla subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebsti <mark>ere</mark>	NOEC	OECD 202	32 mg/l	21 Tag(e)	1	Semistatische s System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	ISO 8192	784 mg/l	3 Stdn		Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP

Jory methylen polyphen y lisocy a		Methode	Wert	Dauer	Spezies	 Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		> 1000 mg/l	96 Stdn			Literaturstudie
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	OECD 209	> 100 mg/l		Belebtschlamm		Literaturstudie

Schlussfolgerung

Methode

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

Wert

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlor-1-methylethyl) phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Biologische Abbaubarkeit Wasser

OECD 301E: Modifizierter	DECD Screening-	14 %; GLP	28 rag(e)	experimentener wert
Test				
Phototransformation Luft (I	T50 Luft)			
Methode		Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
AOPWIN v1.92		8.6 Stdn	500000 /cm³	Berechnungswert
Halbwertszeit Wasser (t1/2	Wasser)			
Methode		Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
EU Methode C.7		> 1 Jahr(e)	Primärer Abbau	Experimenteller Wert

Überarbeitungsgrund: 9.1

Datum der Erstellung: 2008-06-10 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Wertbestimmung

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 9 / 15

polymethylenpolyphenylisocy<mark>anat</mark> Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 302C	< 60 %		Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Soudafoam Gun B2

Loa Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	OECD 305	0.8 - 14; Frischgewicht	6 Woche(n)	Cyprinus carpio	Experimenteller Wert
		Histingewicht			

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
EU Methode A.8		2.68	30 °C	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		1		Pisces	Literaturstudie

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten vorhanden			

<u>Schlussfolgerung</u>

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	EU Methode C.19	2.76	Experimenteller Wert

Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft		Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level I	0.01 %	0 %	3.55 %	3.52 %	92.89 %	Read-across

Schlussfolgerung

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Soudafoam Gun B2

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

polymethylenpolyphenylisocyanat

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften Europäische Union

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 10/15

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 05 01* (Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle: Isocyanatabfälle).

16 05 04* (Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Spezifische Abfallverwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Be (ADR)	
.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
1.3. Transportgefahrenklass <mark>en</mark>	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
1.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
1.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	point and a second a second and
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung
begrenzte wengen	für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
nbahn (RID)	
.1. UN-Nummer	
UN-Nummer UN-Nummer	1950
.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	1550
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
.3. Transportgefahrenklassen	ргисквичний в при
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
.4. Verpackungsgruppe	J
Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
.5. Umweltgefahren	2.1
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nem
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
	344
Sondervorschriften	
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
enwasserstraßen (ADN) .1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
1.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2
	8. 1. 2. 3. 2000 00.00
eitungsgrund: 9.1	Datum der Erstellung: 2008-06-10

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 11/15

Klassifizierungscode	5F
4.4. Verpackungsgruppe	Pi
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
(IMDG/IMSBC)	
4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	1330
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols
	ασιυσυισ
4.3. Transportgefahrenklassen Klasse	2.1
4.4. Verpackungsgruppe	ξ⊥
Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	E-1
Marine pollutant	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	rem
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	277
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	381
Sondervorschriften	63
Sondervorschriften	959
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
4.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL	<u>-Übere</u> inkommens und gemäß IBC-Code
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar
(ICAO-TI/IATA-DGR) 4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versa <mark>ndbezeichnung</mark>	Aerosols, flammable
4.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Passagier- und Fracht-Flugzeug	
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Ve	erpackung 30 kg G

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt		Bemerkui	ng		
< 17 %					
< 178 g/l					

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 12 / 15

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe. Gemische und Erzeugnisse.

	und der ver	i wendung bestimmer gerar	initioner 5tt	offe, Gemische und Erzeugnisse.
		zeichnung des Stoffes, der Stoffgr	ruppen	Beschränkungsbedingungen
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chl methylethyl)phosphat und Phospho Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäurschlor-1-methylethyl bis(2-chlorprop-polymethylenpolyphenylisocyanat	or-1- rsäure, Verc gefa e, 2- a) G fu t un bis F b) G Beei Fruc ausg 3.9 u c) Gef	e der folgenden in Anhang I der rordnung (EG) Nr. 1272/2008 dar fahrenklassen oder -kategorien e Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 u uen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 nd 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.	rgelegten rfüllen: Ind 2.7, 2.8 Kategorien 15 Typen A n und g, 3.8 kungen,	als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nich in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010, Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Sauger an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führer b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentu ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls
· polymethylenpolyphenylisocyanat	eins Isom (MD	ethylendiphenyl-Diisocyanat (MD schließlich der nachstehenden sp mere: 4,4'-Methylendiphenyl-Diis DI); 2,4'-Methylendiphenyl-Diisoo DI); 2,2'-Methylendiphenyl-Diisoo DI)	ol) pezifischen isocyanat cyanat cyanat	danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über
				unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt,
Nationale Gesetzgebung Re	laien			unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
Nationale Gesetzgebung Be Soudafoam Gun B2 Keine Daten vorhande	n			unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.
Soudafoam Gun B2 Keine Daten vorhande Nationale Gesetzgebung De Soudafoam Gun B2	n e <u>utschland</u>	· Verordnung üher Anlagen		unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.
Soudafoam Gun B2 Keine Daten vorhande Nationale Gesetzgebung De Soudafoam Gun B2 WGK	n eutschland 1;		zum Umga	unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.
Soudafoam Gun B2 Keine Daten vorhande Nationale Gesetzgebung De Soudafoam Gun B2 WGK Reaktionsprodukt aus Tr chlorpropylester und Ph	n eutschland 1; is(2-chlorpro osphorsäure	ropyl)phosphat und Tris(2-ch re, 2-chlor-1-methylethyl bis(zum Umga nlor-1-meth	unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe. ang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 hylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-
Soudafoam Gun B2 Keine Daten vorhande Nationale Gesetzgebung De Soudafoam Gun B2 WGK Reaktionsprodukt aus Tr	n eutschland 1; is(2-chlorpro osphorsäure	ropyl)phosphat und Tris(2-ch	zum Umga nlor-1-meth	unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe. ang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 hylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-
Soudafoam Gun B2 Keine Daten vorhande Nationale Gesetzgebung De Soudafoam Gun B2 WGK Reaktionsprodukt aus Tr chlorpropylester und Ph	n eutschland 1; is(2-chlorpro osphorsäure	ropyl)phosphat und Tris(2-ch re, 2-chlor-1-methylethyl bis(zum Umga nlor-1-meth	unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe. ang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 hylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 13 / 15

polymethylenpolyphenyl	isocyanat	
TA-Luft		5.2.5/I
TRGS900 - Risiko der		4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes
Fruchtschädigung		<mark>und des biologischen Grenzw</mark> ertes nicht befürchtet zu werden
		pMDI (als MDI berechnet); Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des
		biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden
Sensibilisierende Stoffe	2	4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat; Sah; Atemwegssensibilisierende Stoffe Und Hautsensibilisierende Stoffe, an beiden
		Zielorganen Allergien auslösende
		pMDI (als MDI berechnet); Sa; Atemwegssensibilisierende Stoffe
TRGS905 - Krebserzeug	end	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); 2
TRGS905 - Erbgutverän	dernd	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); -
TRGS905 -		Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); -
Fruchtbarkeitsgefährde	end	
TRGS905 - Fruchtschäd	igend	Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); -
Hautresorptive Stoffe		4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat; H; Hautresorptiv
		pMDI (als MDI berechnet); H; Hautresorptiv

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

(*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG ADI Acceptable daily intake

AOEL Acceptable operator exposure level

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level
NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte CLP

polymethylenpolyphenyl <mark>isocyanat</mark>	C ≥ 0.1 %	Resp. Sens. 1; H334	analog zu Anhang VI
	C ≥ 5 %	Skin Irrit. 2; H315	analog zu Anhang VI
	C ≥ 5 %	Eye Irrit. 2; H319	analog zu Anhang VI
	C ≥ 5 %	STOT SE 3; H335	analog zu Anhang VI

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht

Überarbeitungsgrund: 9.1	Datum der Erstellung: 2008-06-10
	Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 14 / 15

werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zum Gebrauch in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein ausgearbeitet. Es kann in anderen Ländern konsultiert werden, in denen bezüglich des Aufbaus von Sicherheitsdatenblättern lokale Richtlinien Vorrang haben. Es ist Ihre Pflicht, solche lokalen Richtlinien zu verifizieren und anzuwenden. Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den einschränkenden Lizenz- und Haftpflichtbedingungen, wie in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung und/oder den allgemeinen Bedingungen von BIG genannt. Alle Rechte an geistigem Eigentum zu diesem Datenblatt sind Eigentum von BIG und dessen Verteil ung und Vervielfältigung sind eingeschränkt. Konsultieren Sie die erwähnte(n) Vereinbarung/Bedingungen für Details.

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 15 / 15